



Satzung

Mein Gerlingen Stadtmarketing e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mein Gerlingen – Stadtmarketing e.V.“ und hat seinen Sitz in Gerlingen.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz „e.V.“.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen und Aktionen zur Stadtbelebung beizutragen. Dabei soll die Entwicklung der gesamten Stadt gefördert und ihre Attraktivität und Lebensqualität gestärkt sowie Kaufkraft im Stadtgebiet von Gerlingen gebunden werden. Unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten strebt der Verein die konstruktive, freiwillige Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Gerlingen interessierten Akteure an.

- » Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- » Begleitung des Gerlinger Marketingkonzeptes und Mitwirkung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung
- » Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung
- » Mitwirkung bei Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung
- » Verbesserungen des innerstädtischen Dienstleistungsangebots, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel, Handwerk und Gastronomie
- » Förderung und Durchführung von Stadtmarketingmaßnahmen in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) sonstige rechtsfähige Gesellschaften, rechtsfähige Vereinigungen und rechtsfähige Verbände

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, bei Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Annahme oder die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt bei positiver Entscheidung mit Eingang des Aufnahmeantrages.

Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Diese können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitglieder-versammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- » durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam
- » durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder sonstigen rechtsfähigen Vereinigung

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieser mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Erfolg eines gegen den Ausschluss gerichteten Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Vorstandsbeschluss, bei Einspruch mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Fördermitglieder zahlen keine Beiträge, unterstützen den Verein jedoch durch jährliche Spenden. Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes (ausgenommen sind der Vertreter der Stadt Gerlingen und des Gemeinderats)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
- i) Abschluss von Dauermiet- und Pachtverhältnissen bis zu einem Jahreswert von mehr als 20.000 Euro
- j) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz
- k) Aufnahme von Darlehen durch die der Gesamtdarlehensstand den Betrag von 5.000 Euro übersteigt
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Entscheidung über Anträge der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Kalenderquartal, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannten Adressen. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von 6 Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.



Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wenn bei Wahlen Stimmengleichheit entsteht, entscheidet das Los.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Anträge von Mitgliedern können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitglieder-versammlung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorständen müssen bereits fünf Wochen vor der Mitglieder-versammlung beim Vorstand eingegangen sein und von diesem mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat u. a. zu enthalten:

- » Ort und Zeit der Versammlung
- » die Personen des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- » Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- » die Tagesordnung
- » Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen, bei Satzungsänderungen auch den Wortlaut der geänderten Bestimmung (ggfs. als Anlage zur Niederschrift), bei Wahlen auch die Angabe, dass der/die Gewählte das Amt angenommen hat
- » Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- » dem/der 1. Vorsitzenden
- » den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- » dem/der Kassierer/in
- » dem Bürgermeister der Stadt Gerlingen oder der Ersten Beigeordneten (intern diese nur bei Verhinderung des Bürgermeisters)
- » zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern

Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende einzeln und seine beiden Stellvertreter/innen, diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, dessen Amt gleichzeitig mit dem Amt der anderen endet.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan muss vom Vorstand beschlossen werden
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Anstellung von Mitarbeitern/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichts
- f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt diese offen
- g) Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgaben Fachausschüsse einsetzen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Geschäftsstelle und Personal

Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein. Für die Umsetzung der Ziele des Vereins soll ggf. Personal angestellt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschafts-prüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Die Liquidatoren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte derer anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Vertretung nach außen sind jedoch zwei von ihnen gemeinsam berechtigt. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Gerlingen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 14 Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsrechts.

§ 15 Sonderregelung

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind bevollmächtigt, die Satzung bei Beanstandung des Gerichts im Eintragsverfahren durch einstimmigen Beschluss zu ändern und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Fällen ist Gerlingen.